

Datenschutz

1. Welches war das erste Datenschutzgesetz der Welt? In welchem Jahr?

Das Hessische Datenschutzgesetz wurde am 30. September 1970 verabschiedet. (1971 !!!)

2. Was war der Grund für die Schaffung von Datenschutzgesetzen?

Sämtliche zurzeit existierende Schutzmaßnahmen waren auf andere Informationsquellen zugeschnitten. Die elektronische Anlage von Daten garantiert eine viel höhere und ganz andere Informationsqualität, daher brauchte es neue Regelungen, die auf die spezifischen Eigenschaften der EDV zugeschnitten waren.

3. Welchen Geltungsbereich haben das BDSG und das HDSG (bzw. die einzelnen Landesdatenschutzgesetze)?

Das HDSG gilt für alle Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und der Landkreise, die personenbezogene Daten für sich selbst oder durch andere verarbeiten lassen, aber auch in der Privatwirtschaft. Das HDSG ist jedoch nur anzuwenden, soweit es keine speziellen gesetzlichen Regelungen gibt, welche die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den betroffenen Bereich regeln.

4. Nennen Sie technikunabhängige Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte.

Ärztliche Schweigepflicht, Amtsgeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis, Statistikgeheimnis, Bankgeheimnis, Schadensersatzpflicht, Schmerzensgeld, Urheberrecht, Namensrecht.

5. Definieren Sie den Begriff „Datenschutz“.

Datenschutz ist der Schutz des Betroffenen und seiner Privatsphäre, auf den sich die Daten beziehen und nicht der Schutz der Daten selbst. Es ist der Schutz des Bürgers vor einem bestimmten Umgang mit seinen personenbezogenen Daten.

6. Definieren Sie den Begriff „Datensicherheit“.

Datensicherheit ist die technisch-organisatorische Aufgabe, die Sicherheit von Datenbeständen und den Datenverarbeitungsabläufen zu gewährleisten.

Datensicherheit ist, die Daten vor unsachgemäßer Behandlung, wie Einsicht, Änderung, Löschung usw. und den Zugang dazu durch nicht autorisierte Personen zu schützen sowie die Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs bei der automatisierten Datenverarbeitung.

7. Definieren Sie den Begriff „Datensicherung“.

Datensicherung bedeutet, Daten zu duplizieren, also eine Sicherungskopie anzufertigen, ein Backup zu erstellen.

8. Wann müssen Datensicherungsmaßnahmen zwingend durchgeführt werden?

Wenn öffentlich und nicht öffentliche Stellen, selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, müssen technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Auch wenn es offensichtliche Schwachstelle und Gefahren in Bereichen gibt, die in einem hohen Maße von der EDV abhängig sind.

9. Beschreiben Sie die durch EDV entstandene neue Informationsqualität.

DV-Technik macht es möglich, über eine Person gespeicherte Daten an verschiedenen Stellen in kurzer Zeit, über große Distanz und ohne großen Aufwand zusammenzuführen und zu verarbeiten. Datenmenge und -Struktur stellen keine Probleme dar. Daten lassen sich auf beliebige Art suchen und bearbeiten. Große Datenmengen können ohne großen Aufwand kopiert werden. Der Betroffene hat keine Kenntnis, wo seine Daten gespeichert und verarbeitet werden.

10. Was bedeutet der Zweckbindungsgrundsatz im Datenschutzrecht?

Zur Einschränkung des Rechts auf informeller Selbstbestimmung bedarf es eine Rechtsnorm, die präzise Bestimmungen des Verwendungszwecks enthalten muss. Es darf weder eine Vorratshaltung noch eine Verarbeitung entgegen des gesetzlichen Zwecks erfolgen.

11. Was bedeutet der Begriff „Erforderlichkeit“ im Datenschutzrecht?

Eine Rechtsnorm darf nicht mehr erlauben, als für den Zweck dienlich ist. (Übermaßverbot)

12. Was ist unter dem Begriff „Kontextverlust von Daten“ zu verstehen?

Gewonnen Einzeldaten einer Person von verschiedene Stellen können bei der Zusammenführung aus dem spezifischen Kontext herausfallen und so ein falsches Persönlichkeitsbild liefern.

13. Wie definieren die Datenschutzgesetze den Begriff „personenbezogene Daten“?

Alle Daten, die Informationen direkt oder indirekt zu einer natürlichen Person speichern.

14. Nennen Sie die „10 Gebote“ der im BDSG aufgeführten Datensicherheitsmaßnahmen incl. der Definition.

Zugangskontrolle:	unbefugten Zugang zu DV-Anlagen verwehren,
Datenträgerkontrolle:	Verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, verändert, kopiert oder entfernt werden.
Speicherkontrolle:	Verhindern, dass Eingaben unbefugt den Speicher verändern, kopieren oder löschen
Benutzerkontrolle:	Benutzung von DV-Anlagen für Unbefugte verhindern.
Zugriffskontrolle:	Es darf nur auf berechnigte Daten zugegriffen werden.
Übermittlungskontrolle:	Aufzeichnen, wenn Daten übermittelt werden.
Eingabekontrolle:	Gewährleisten, welche Daten zu welcher Zeit eingegeben oder geändert wurde.
Auftragskontrolle:	gewährleisten, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.
Transportkontrolle:	Sicherstellen, dass Daten beim Transport weder gelesen, verändert oder gelöscht werden.
Organisationskontrolle:	die Organisation ist so zu gestalten, dass sie dem Datenschutz gerecht wird.

15. Ist nach dem Datenschutzrecht das Sammeln von personenbezogenen Daten auf Vorrat erlaubt?

Nein. Daten dürfen nur für einen bestimmten Zweck erhoben werden, soweit dies eine Rechtsnorm gebietet.

16. Was fällt unter den Begriff „Verarbeiten“ im Sinne des Datenschutzrechts?

Speichern, sammeln, lesen, übermitteln, löschen oder sortieren personenbezogener Daten.

17. Wer ist „verarbeitende Stelle“?

Jede öffentliche und nicht öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt. (z.B. Behörden, Ämter).

18. Wann muss ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter (BDSG) berufen werden?

Voraussetzung für die Pflicht zur Berufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist: Mindestens 5 Mitarbeiter sind mit der automatisierten Verarbeitung pbD beschäftigt oder Mindestens 20 mit andersartiger Verarbeitung beschäftigten.

19. Wer kann zum betrieblichen DSB berufen werden?

Es muss die nötige Fachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen. Er ist direkt der Geschäftsleitung unterstellt, handelt aber auf Gebiet des Datenschutzes Weisungsfrei.

20. Welche Aufgaben hat ein betrieblicher DSB?

- hat die Ausführung des BDSG und anderer Vorschriften des Datenschutzes sicherzustellen
- hat die ordnungsgemäße Anwendung von Programmen, mit denen pbD verarbeitet werden zu überwachen
- hat Datenschutzschulungen durchzuführen
- hat bei der Auswahl von Personen, die mit pbD arbeiten, beratend mitzuwirken
- Verschwiegenheit

21. Welchem Zweck dient die Dateimeldung nach dem BDSG?

Überprüfung des Datenschutzes und Einhaltung der Persönlichkeitsrechte, Vorgänger für Verzeichnisse.

22. Welchem Zweck dienen die Vorabkontrolle und das Verzeichnisse nach dem HDSG?

Vorabkontrolle: Kontrolle der Stellen vor dem Einsatz der automatisierten DV, um Risiken zu erkennen und Maßnahmen zur Bekämpfung treffen zu können. Dies dient zum Schutz der Betroffenen.

Verzeichnisse: Damit die verlangte Transparenz der automatisierten DV gewährleistet ist und regelmäßig überprüft werden kann, ob der Umgang mit personenbezogenen Daten den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, haben die entsprechenden Stellen ein vollständiges Verzeichnisse der eingesetzten Verfahren zu führen, dass ständig aktualisiert werden muss.

23. Was ist bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter dem Grundsatz „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ zu verstehen?

Es gilt zuerst mal alles verboten, was nicht explizit durch eine gesetzliche Grundlage erlaubt wird, was die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrifft.

24. Unter welchen Voraussetzungen ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach den Datenschutzgesetzen zulässig?

Die Verarbeitung muss ausdrücklich nach einer Rechtsvorschrift erlaubt sein. Es dürfen nur Daten verarbeitet werden, die für den konkreten Zweck erforderlich sind. Die Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben und dürfen nur mit Einwilligung verarbeitet werden oder wenn die Daten bei allgemein zugänglichen Quellen zur Veröffentlichung bestimmt sind.

25. Nach welchem Grundsatz wird die Zulässigkeit von Fragen des Arbeitgebers in Vorstellungsgesprächen und in Bewerberfragebögen beurteilt? Nennen Sie Beispiele.

Nur solche Fragen sind zulässig, die in konkreter Beziehung zum angestrebten Arbeitsplatz stehen. Z.B. Qualifikation, Ausbildung, Vorstrafen (nur bei Sicherheitsmitarbeitern), Körperbehinderung (wenn eine Beeinträchtigung bei der Ausführung der Arbeit vorliegt)

26. Was meint das Bundesverfassungsgericht im so genannten Volkszählungsurteil von 1983 mit dem Begriff „informelles Selbstbestimmungsrecht“? Unter welchen Bedingungen kann dieses Recht eingeschränkt werden?

Das Grundrecht auf „informelle Selbstbestimmung“ gewährt die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen des Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeinwohl zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlage.

27. Nennen Sie datenschutzrelevante Beteiligungsrechte des Betriebsrates nach dem BetrVG dem Inhalt nach.

Zustimmungsvorbehalt bei der Erstellung von Personalfragebögen und persönlichen Angaben in Formulararbeitsverträgen für Arbeitnehmer und Bewerber.

Mitbestimmung bei der Festlegung von Merkmalen für Eignungsprofile und Abgleichverfahren zur Beurteilung von Verhalten und Leistung.

Erzwingbares Mitbestimmungsrecht bei der Einführung und Anwendung von EDV-Systemen, die Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer kontrollieren.

28. Nennen Sie Punkte, die beim Umgang mit und der Gestaltung von Passwörtern beachtet werden müssen,

Gestaltung: Mindestens 6 Zeichen aus Buchstaben und Ziffern und mindestens einem Sonderzeichen. Es sollten keine Trivialpasswörter verwendet werden.

Umgang: Passwörter regelmäßig ändern. Sie dürfen nicht notiert noch an andere verraten werden.

29. Nennen Sie die Rechte der Betroffenen gegenüber der Daten verarbeitenden Stelle.

Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten Überprüfung der rechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten aus besonderen Gründen Einsicht in das Verzeichnisse Berichtigung, Sperrung und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten Anrufung des Datensicherheitsbeauftragten

30. Was ist die Auftragsdatenverarbeitung (ADV) im Sinn des Datenschutzrechts (Definition)?

Auftragsdatenverarbeitung liegt immer vor, wenn eine Stelle die DV, die sie für die praktische Arbeit braucht und nutzt, von einem Dienstleistungsunternehmen durchführen lässt. Das Dienstleistungsunternehmen hat nur Hilfs- und Unterstützungsfunktion, es agiert in völliger Abhängigkeit von den Vorgaben des Auftraggebers quasi wie eine von dem Auftraggeber aus seinem Unternehmen ausgelagerte Abteilung.

31. Nennen Sie die Pflichten des Auftraggebers bei der ADV?

Der AG ist in vollem Umfang für die Beachtung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich, er bleibt speichernde Stelle. Der AG hat den AN sorgfältig auszusuchen, daraus ergibt sich die Überwachungspflicht. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, dabei ist mindestens die Datenverarbeitung und -nutzung zu regeln (Umfang, Übermittlung, Datensicherheit). Der AG muss sich über das Datensicherheitskonzept von AN informieren.

32. Nennen Sie die Pflichten des Auftragnehmers bei der ADV?

Der AN darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG verarbeiten oder nutzen. Für den AN gelten die Vorschriften über das Datengeheimnis, Datensicherheit sowie Straf- und Bußgeldvorschriften.

33. Was ist unter „Computerkriminalität“ zu verstehen (Definition)?

Zur Computerkriminalität rechnet man Taten, die bei Ihrer Ausführung die Kenntnis oder den Einsatz von Computer- oder Kommunikation und Informationstechnologie voraussetzen, das Eigentum an Sachwert, das Verfügungsrecht an immateriellen Gütern verletzen oder die Funktionsfähigkeit dieser Technologien beeinträchtigen. Dazu zählen unberechtigte Computernutzung, Computersabotage, Computermanipulation und Computerspionage.